

## Synopse: Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>§ 1</p> <p><b>Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft</b></p> <p><b>Geschäftsjahr, Bekanntmachungen</b></p>	<p>§ 1</p> <p><b>Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft</b></p> <p><b>Geschäftsjahr, Bekanntmachungen</b></p>	
(1) Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft und führt die Firma	(1)	
<p>Energieversorgung Beckum GmbH &amp; Co. KG</p> <p>– nachfolgend "<b>Gesellschaft</b>" genannt –</p>		
(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Beckum.	(2)	
(3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.	(3)	
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(4)	
(5) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.	(5)	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;"><b>Gegenstand des Unternehmens</b></p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;"><b>Gegenstand des Unternehmens</b></p>	
<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die energiewirtschaftliche Betätigung und die Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen und von energienahen Dienstleistungen im Zuge der Steuerung und des Managements ganzheitlicher Haus- und Gebäudeautomatisierungssysteme sowie die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne der §§ 107 f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. November 2016. Das Unternehmen ist zur Vornahme aller damit mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang stehender Geschäfte befugt.</p>	<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist</p>	<p>Konkretisierung des Unternehmensgegenstands zwecks Anpassung an die tatsächliche Tätigkeit der Gesellschaft – Schaffung von Rechtssicherheit und -klarheit</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
1.	1. die energiewirtschaftliche Betätigung und die Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen,	
2.	2. die Erbringung von energienahen Dienstleistungen im Zuge der Steuerung und des Managements ganzheitlicher Haus- und Gebäudeautomatisierungssysteme,	
3.	3. das Gebäudemanagement für kommunale Gebäude und Gebäude von Gesellschaften, an denen die Stadt Beckum mehrheitlich beteiligt ist und die Durchführung der mit diesen Aufgaben verbundenen Dienstleistungen sowie,	
4.	4. die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen.	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	<p>Der Gegenstand des Unternehmens ist auf die nach §§ 107 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ("GO NRW") in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert mit Gesetz vom 13. April 2022, zulässige wirtschaftliche Betätigung beschränkt.</p>	
<p>(2) Bei der Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen sind die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, zu berücksichtigen. Sofern eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gebiets der Stadt Beckum aufgenommen wird, sind die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften zu wahren. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.</p>	<p>(2) Das Unternehmen ist zur Vornahme aller mit den Geschäftsbereichen unter Absatz 1 mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang stehender Geschäfte befugt, die der Erreichung des Gegenstandes des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu dienen bestimmt sind.</p>	<p>Konkretisierung der Geschäftstätigkeit, um Unsicherheiten vorzubeugen (in Folge der Ergänzung bzw. Neufassung des Abs. 2, haben sich die übrigen Absätze lediglich verschoben – die neuen Absätze 3 bis 6 entsprechen inhaltlich den alten Absätzen 2 bis 4)</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung des Gesellschaftszwecks andere Unternehmen zu betreiben, sich ihrer zu bedienen, sich an ihnen zu beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe zu erwerben, zu errichten oder zu pachten.</p>	<p>(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 ist anzustreben, vorhandene Ressourcen, insbesondere die natürlichen Vorräte an Energieträgern, zu schonen und die Belastung der Umwelt durch Emissionen möglichst gering zu halten.</p>	<p>Sicherstellung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Führung der Geschäfte</p>
<p>(4) Im Unternehmen wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 Gemeindeordnung NRW verfahren.</p>	<p>(4) Bei der Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen sind die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, zu berücksichtigen.</p>	<p>In Folge der Neufassung des Abs. 2 und des Abs. 3 haben sich die Absätze 4 bis 6 lediglich nach hinten verschoben – sie entsprechen inhaltlich den alten Absätzen 2 bis 4 und wurden lediglich stilistisch an vereinheitlichte Definitionen angepasst</p>
	<p>Sofern eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gebiets der Stadt Beckum aufgenommen wird, sind die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften zu wahren. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.	
(5)	(5) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung des Gegenstandes des Unternehmens andere Unternehmen zu betreiben, sich ihrer zu bedienen, sich an ihnen zu beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe zu erwerben, zu errichten oder zu pachten.	
(6)	(6) Im Unternehmen wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW verfahren.	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gesellschafter, Kommanditeinlagen, Kommanditkapital</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gesellschafter, Kommanditeinlagen, Kommanditkapital</b></p>	
<p>(1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH. Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Kapitaleinlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt</p>	<p>(1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die <b>Komplementärin. Die Komplementärin</b> leistet keine Kapitaleinlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragsprache<sup>1</sup></p>
<p>(2) Kommanditisten sind</p>	<p>(2) Kommanditisten sind</p>	<p>Anpassung Gesellschafter (nunmehr Westenergie AG)</p>
<p>a) der Eigenbetrieb der Stadt Beckum</p>	<p>a) der Eigenbetrieb der Stadt Beckum</p>	
<p>mit einer Haftsumme von EUR 2.026.200,00 (66 %)</p>	<p>mit einer Haftsumme von EUR 2.026.200,00 (66 %)</p>	

---

<sup>1</sup> Es wurden lediglich stilistische Anpassungen vorgenommen, die beispielsweise in Folge der Einführung neuer Definition (z.B. "GO NRW", "BGB", "Einwilligung") oder einer anderen Schreibweise von Zahlen und Abkürzungen notwendig wurden. Inhaltliche Änderung wurden nicht vorgenommen.

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
b) innogy SE	b) <b>Westenergie AG</b>	
<p>mit einer Haftsumme von EUR 1.043.800,00 (34 %)</p> <p>-----</p> <p>EUR 3.070.000,00</p>	<p>mit einer Haftsumme von EUR 1.043.800,00 (34 %)</p> <p>-----</p> <p>EUR 3.070.000,00</p>	
(3) Die Summe der jeweiligen Haftsummen ergibt das nominelle Kommanditkapital. Am nominellen Kommanditkapital und am Vermögen der Gesellschaft sind die Kommanditisten im Verhältnis der von ihnen übernommenen Haftsumme (nominelle Kapitalanteile) beteiligt.	(3)	
(4) Jeder Kommanditist soll stets in dem Verhältnis, in dem er am nominellen Kommanditkapital der Gesellschaft beteiligt ist, auch am Stammkapital der Komplementärin beteiligt sein. Jeder Kommanditist verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jedem einzelnen Gesellschafter, alles seinerseits zur Aufrechterhaltung oder	(4) <b>Die Kommanditisten</b> sollen stets in dem Verhältnis, in dem sie am nominellen Kommanditkapital der Gesellschaft beteiligt ist, auch am Stammkapital der Komplementärin beteiligt sein. Die Kommanditisten verpflichten sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber allen anderen Gesellschaftern, alles ihrerseits zur Aufrechterhaltung oder	Vereinheitlichung der Vertrags-sprache

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun. Kommt in den Fällen, in denen zur Herstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses ein Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise übertragen oder erworben werden muss, eine Einigung über die Gegenleistung nicht zustande, so gilt § 14 entsprechend.</p>	<p>Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun. Kommt in den Fällen, in denen zur Herstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses ein Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise übertragen oder erworben werden muss, eine Einigung über die Gegenleistung nicht zustande, so gilt § 14 entsprechend.</p>	
<p>(5) Alle Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin in der erforderlichen Form unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB Vollmacht zur Vornahme aller von den Gesellschaftern vorzunehmenden Anmeldungen zum Handelsregister der Gesellschaft zu erteilen. Die Vollmacht hat einzuschließen die Stellung, Zurücknahme und Änderung aller Eintragungsanträge einschließlich der Anmeldung des Eintritts und des Ausscheidens des bevollmächtigenden Kommanditisten. Der jeweils bevollmächtigende Kommanditist ist verpflichtet, die erteilte</p>	<p>(5) <b>Die Kommanditisten</b> sind verpflichtet, der Komplementärin in der erforderlichen Form unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch ("<b>BGB</b>") Vollmacht zur Vornahme aller von den Gesellschaftern vorzunehmenden Anmeldungen zum Handelsregister der Gesellschaft zu erteilen. Die Vollmacht hat einzuschließen die Stellung, Zurücknahme und Änderung aller Eintragungsanträge einschließlich der Anmeldung des Eintritts und des Ausscheidens der bevollmächtigenden Kommanditistin beziehungsweise des bevollmächtigenden Kommanditisten. Die jeweils bevollmächtigende Kommanditistin beziehungsweise der bevollmächtigende Kommanditist ist</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragsprache</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
Handelsregistervollmacht während der Dauer seiner Beteiligung nicht ohne wichtigen Grund zu widerrufen.	verpflichtet, die erteilte Handelsregistervollmacht während der Dauer seiner Beteiligung nicht ohne wichtigen Grund zu widerrufen.	
<b>§ 4</b> <b>Gesellschafterkonten, Entnahmen</b>	<b>§ 4</b> <b>Gesellschafterkonten, Entnahmen</b>	
(1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto (§ 4 Absatz 2), ein Verlustvortragskonto (§ 4 Absatz 3) und ein Rücklagekonto (§ 4 Absatz 4) sowie für jeden Gesellschafter ein Darlehenskonto (§ 4 Absatz 5) geführt.	(1) Für die Kommanditisten werden jeweils ein Kapitalkonto (Absatz 2), jeweils ein Verlustvortragskonto (Absatz 3) und jeweils ein Rücklagekonto (Absatz 4) sowie jeweils ein Darlehenskonto (Absatz 5) geführt.	Vereinheitlichung der Vertragsprache
(2) Auf dem Kapitalkonto ist die jeweilige Vermögenseinlage (Haftsumme) des Kommanditisten zu buchen. Das Kapitalkonto wird als Festkonto geführt. Entnahmen sind ausgeschlossen.	(2)	
(3) Auf dem Verlustvortragskonto sind die den Kommanditisten anteilig treffenden Verluste sowie die zum Ausgleich des Verlustvortragskontos einbehaltenen Gewinnanteile zu buchen.	(3)	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>Verluste sind auch dann den Verlustvortragskonten zu belasten, wenn die Verluste den Betrag des Kommanditkapitals übersteigen. Eine Nachschusspflicht für die Kommanditisten wird hierdurch – auch im Verhältnis der Gesellschafter zueinander und auch im Falle der Liquidation – nicht begründet.</p>		
<p>(4) Dem Rücklagekonto werden die Gewinnanteile der Kommanditisten zugebucht, die aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses über die Gewinnverwendung jeweils dem Rücklagekonto zuzuführen sind. Zusätzliche Einlagen, soweit diese nicht Haftenlagen werden, und Aufgelder, die ein etwa künftig neu eintretender Kommanditist zu leisten hat, werden ebenfalls dem Rücklagekonto zugeführt.</p>	(4)	
<p>Guthaben auf dem Rücklagekonto stehen den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditanteile zur gesamten Hand zu und sind für die Dauer der Beteiligung des Kommanditisten an der Gesellschaft unkündbar gebunden. Die Guthaben</p>		

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
haben den Charakter von freien Rücklagen im Sinne des Aktienrechts.		
(5) Auf dem Darlehenskonto, das auch rechtlich ein Darlehenskonto ist, werden die zur Ausschüttung vorgesehenen Gewinnanteile sowie sonstige Vorgänge des allgemeinen Verrechnungsverkehrs zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht.	(5)	
Guthaben auf dem Darlehenskonto können jederzeit entnommen werden. Weitergehende Entnahmen zu Lasten des Darlehenskontos sind ausgeschlossen.		
Etwaige negative Salden auf dem Darlehenskonto sind mit 4 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Absatz 1 BGB zu verzinsen; die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich dem Darlehenskonto zu belasten. Im Übrigen wird das Darlehenskonto nicht verzinst.		

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geschäftsführung, Vertretung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geschäftsführung, Vertretung</b></p>	
<p>(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführung sind für die Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung allgemein oder im Einzelfall einschränken oder ausschließen.</p>	<p>(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. <b>Die Komplementärin ist für die Rechtsgeschäfte</b> mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung allgemein oder im Einzelfall einschränken oder ausschließen.</p>	<p>Da die Komplementärin als juristische Person selbst nicht handeln kann, ist klar, dass sie wiederum durch ihre Geschäftsführung auch die Rechtsgeschäfte der KG vornimmt – des Zusatzes "und ihre Geschäftsführung" bedarf es daher nicht.</p>
<p>(2) Die Komplementärin hat die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und insbesondere den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen. Sie hat auch die nach ihrem eigenen Gesellschaftsvertrag bestehenden Zustimmungsvorbehalte zu beachten.</p>	<p>(2)</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>(3) Die Komplementärin hat Anspruch auf Ersatz der ihr aus der Geschäftsführung entstehenden Aufwendungen, insbesondere die Geschäftsführervergütung und die Haftungsprämie nach Maßgabe des § 11 Abs. 1. Die Erstattung der Aufwendungen hat jährlich nachträglich zu erfolgen; angemessene Abschläge sind auf Anforderung zu zahlen. Die Komplementärin hat über die ihr entstandenen Aufwendungen nach § 259 BGB Rechnung zu legen.</p>	<p>(3)</p>	
<p>Im Verhältnis zwischen den Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft ist dieser Aufwand als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln; unmittelbare Ansprüche der Komplementärin und/oder der Kommanditgesellschaft gegen die Kommanditisten auf Erstattung des Aufwands sind ausgeschlossen.</p>		

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung</b></p>	
<p>(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Die Gesellschafter können außerhalb von Versammlungen Beschlüsse auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbaren technischen Mittel fassen, sofern sich die Mehrheit der Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für Gesellschafterversammlungen sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>	<p>(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.</p>	<p>Flexibilisierung der Verfahrensmodalitäten, Schaffung von Rechtssicherheit und -klarheit</p>
	<p>Beschlüsse der Gesellschafter können außerhalb von Versammlungen auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbaren technischen Mittel sowie einer beliebigen Kombination der genannten Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit dem</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	<p>jeweiligen Verfahren einverstanden erklären. Die Teilnahme an der Beschlussfassung im jeweiligen Verfahren gilt als Einverständnis mit der gewählten Beschlussform. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für die Gesellschafterversammlung sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift (zu Beweis Zwecken, nichts als Wirksamkeitsvoraussetzung) zu fertigen.</p>	
<p>Ferner können Beschlüsse der Gesellschafter durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, sofern sich die Mehrheit der Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt.</p>	<p>Ferner können Beschlüsse der Gesellschafter auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen. Die Gesellschafter sind unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.</p>	
<p>(2) Bei der Beschlussfassung gewähren je EUR 100,00 einer Kommanditeinlage eine Stimme. Die Komplementärin ist nicht stimmberechtigt.</p>	<p>(2) Bei der Beschlussfassung gewähren je EUR 100,00 einer Kommanditeinlage 1 Stimme. Die Komplementärin ist nicht stimmberechtigt.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragsprache</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
(3) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere	(3) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere	
a) die Grundsätze der Unternehmenspolitik und alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen;	a) Festlegung der Grundsätze der Unternehmenspolitik,	
b) Feststellung des Jahresabschlusses,	b) Feststellung des Jahresabschlusses,	
c) Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung und Deckung eines Jahresverlustes,	c) Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung und Deckung eines Jahresverlustes,	
d) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,	d) Entlastung der Komplementärin und des Aufsichtsrates,	
e) Übernahme neuer Aufgaben,	e) Aufnahme neuer oder Aufgabe von Geschäftszweigen und Veränderung eines Schwerpunkts der Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft, soweit dies nicht ohnehin eine	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	Änderung des Unternehmensgegenstandes ist,	
f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,	f) sämtliche Tätigkeiten, die nach § 2 Absatz 1 Ziffer 3 dieses Gesellschaftsvertrages den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft bilden, mit Ausnahme solcher Tätigkeiten, die sich auf Wohngebäude im Sinne des BauGB, der BauNVO und der BauO NRW beziehen,	
g) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG,	g) Neugründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,	
h) Feststellung des Wirtschaftsplans und einer fünfjährigen Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge gemäß § 10 Absatz 1 dieses Vertrages.	h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Aktiengesetz ("AktG") sowie	
i)	i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und einer 5-jährigen Finanzplanung	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	gemäß § 10 Absatz 1 dieses Gesellschaftsvertrages.	
<p>(4) Für die Vornahme von Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.</p>	<p>(4) Für die Vornahme von Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 bedarf die Komplementärin der vorherigen Zustimmung ("<b>Einwilligung</b>") der Gesellschafter. Die Gesellschafter können nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages weitere Maßnahmen der Komplementärin von ihrer <b>Einwilligung abhängig</b> machen.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragsprache</p>
<p>(5) Die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Kommanditkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kommanditkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung, die per Einschreiben mit Rückschein, Postzustellungsurkunde oder per</p>	<p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 75 % des Kommanditkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens <b>2 Wochen</b> eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kommanditkapitals beschlussfähig ist. <b>Hierauf ist in der Einladung, die per Brief oder in</b></p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragsprache; Vereinfachung der Einladungsmodalitäten zwecks Flexibilisierung des Verfahrens</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>Boten mit Empfangsquittung zu erfolgen hat, hinzuweisen.</p>	<p>Textform (inklusive E-Mail) zu erfolgen hat, hinzuweisen.</p>	
<p>(6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden – soweit Gesetz oder dieser Vertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben – mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse nach Absatz 3 lit. b) bis h) sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p>	<p>(6) Beschlüsse der Gesellschafter werden – soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben – mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse nach Absatz 3 Buchstabe b bis i sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p>	<p>Anpassung notwendig, da Zuständigkeitenkatalog ergänzt wurde</p>
<p>(7) Die Vertreter der Gesellschafter können jeweils nur einheitlich abstimmen. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 11 Vertretern der Gesellschafter, darunter 7 Vertreter des Gesellschafters Eigenbetrieb der Stadt Beckum und 4 Vertreter des Gesellschafters innogy SE. Die Stimmabgabe erfolgt für den Eigenbetrieb der Stadt Beckum durch einen Vertreter, der von dem Gesellschafter zu benennen ist (Stimmführer). Die Stimmabgabe für den Gesellschafter innogy SE kann auch durch eine</p>	<p>(7) Die Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Gesellschafter können jeweils nur einheitlich abstimmen. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 11 Mitgliedern, wobei 7 Mitglieder den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum und 4 Mitglieder die Gesellschafterin Westenergie AG vertreten.</p>	<p>Anpassung Gesellschafter (nunmehr Westenergie AG); Konkretisierung der Vorschrift aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>Einzelperson erfolgen, wenn diese, soweit erforderlich, über eine entsprechende Bevollmächtigung verfügt.</p>		
<p>Die Gesellschafter sind berechtigt, persönliche Vertreter für ihre Vertreter in der Gesellschafterversammlung zu bestellen.</p>	<p>Die Stimmabgabe erfolgt für den Eigenbetrieb der Stadt Beckum durch ein Mitglied, das durch den Eigenbetrieb der Stadt Beckum zu benennen ist ("Stimmführerin beziehungsweise Stimmführer"). Für den Fall, dass die Stimmführerin beziehungsweise der Stimmführer bei der Stimmabgabe verhindert ist, hat der Eigenbetrieb der Stadt Beckum einen Vertreter zu benennen, durch den stattdessen die Stimmabgabe erfolgt.</p>	
	<p>Die Stimmabgabe für die Gesellschafterin Westenergie AG kann auch durch eine Einzelperson erfolgen, wenn diese, soweit gesetzlich erforderlich, über eine entsprechende Bevollmächtigung verfügt.</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	Die Gesellschafter sind berechtigt, persönliche Vertretungen für ihre Mitglieder in der Gesellschafterversammlung zu bestellen.	
	Der Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum ist in der Gesellschafterversammlung vertreten, wenn entweder die Stimmführerin beziehungsweise der Stimmführer oder, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung, ihre oder seine Vertretung physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video oder vergleichbaren technischen Mittel an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.	
	Die Gesellschafterin Westenergie AG ist in der Gesellschafterversammlung vertreten, wenn entweder	
a)	a) sie durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Einzelperson vertreten wird, die physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video oder vergleichbaren technischen Mitteln an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
b)	a) <b>mindestens ein Mitglied (oder persönliche Vertretung) der Gesellschafterin Westenergie AG physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video oder vergleichbaren technischen Mittel an der Gesellschafterversammlung teilnimmt, oder</b>	
(8) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu sorgen und die Zustellung der Niederschrift an die Gesellschafter sicherzustellen. Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG" abgegeben.	(8)	
(9) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief oder per Boten mit Empfangsquittung unter	(9) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch <b>Einladung der Gesellschafter seitens der Komplementärin per Brief oder in Textform (inklusive E-Mail) unter Angabe von Ort und Zeit.</b>	Flexibilisierung der Einberufungsmodalitäten

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen.</p>	<p>Die Einberufung soll zudem die Tagesordnung wiedergeben.</p>	
<p>Wird diesem Verlangen von der Komplementärin nicht unverzüglich entsprochen, so kann der Gesellschafter selbst unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung und Ankündigung bewirken. Für Formen und Fristen gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.</p>		
<p>(10) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post bzw. mit der Übergabe durch den Boten.</p>	<p>(10) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit einer Frist von 1 Woche erfolgen. Über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht mindestens 3 Tage vor der Gesellschafterversammlung in der für die Einberufung vorgesehenen Form angekündigt worden ist, kann kein Beschluss gefasst</p>	<p>Konkretisierung der Vorschrift aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	werden. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.	
(11) Eine nicht einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf.	(11) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter <b>vertreten im Sinne von § 6 Absatz 7</b> dieses Gesellschaftsvertrags sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Das gleiche gilt für nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände der Tagesordnung.	Anpassung notwendig aufgrund der Neufassung des Absatzes zur Stimmabgabe
	(12) Innerhalb der ersten 8 Monate nach Ablauf eines jeweiligen Geschäftsjahres hat eine Gesellschafterversammlung stattzufinden, in der die Gesellschafter mindestens über die Angelegenheiten nach Absatz 3 Buchstabe b bis d Beschluss fassen. Im Übrigen finden weitere Gesellschafterversammlungen nach Bedarf statt.	Einfügung aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	<p>Jede Gesellschafterin beziehungsweise jeder Gesellschafter ist darüber hinaus berechtigt, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen. Wird diesem Verlangen von der Komplementärin nicht unverzüglich entsprochen, so kann die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter selbst unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung und Ankündigung bewirken. Für Formen und Fristen gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages. Für Formen und Fristen gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Aufsichtsrat</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Aufsichtsrat</b></p>	
<p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Auf den Aufsichtsrat finden die Regelungen des § 52 Absatz 1 und 3 GmbH-Gesetz mit den darin genannten</p>	<p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Auf den Aufsichtsrat finden die Regelungen des § 52 Absatz 1 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit</p>	<p>Ergänzung aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit;</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
Vorschriften des Aktienrechts Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.	beschränkter Haftung (" <b>GmbH</b> ") mit den darin genannten Vorschriften des Aktienrechts Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. <b>Keine Anwendung finden die §§ 111a bis 111c AktG.</b>	Vereinheitlichung der Vertragsprache
(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern, wobei 7 Mitglieder vom Eigenbetrieb der Stadt Beckum und 4 Mitglieder von der innogy SE entsandt werden.	(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern, wobei 7 Mitglieder von der Stadt Beckum und 4 Mitglieder von der <b>Westenergie AG</b> entsandt werden.	Anpassung Gesellschafter (nunmehr Westenergie AG)
Jeder Gesellschafter entsendet für jedes Aufsichtsratsmitglied einen persönlichen Vertreter.		
(3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet jeweils mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Beckum. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet, sobald der entsendende Gesellschafter eine andere Person hierfür bestimmt hat.	(3) <b>Die Gesellschafter ernennen für jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied eine persönliche Vertretung.</b> Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet jeweils mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Beckum. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet, sobald die entsendende Gesellschafterin	Ergänzung aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	beziehungsweise der entsendende Gesellschafter eine andere Person hierfür bestimmt hat.	
	Für den Fall, dass ein Aufsichtsratsmitglied sein Amt gemäß Absatz 5 vorzeitig niederlegt, vorzeitig abberufen wird, verstirbt oder aus sonstigen Gründen dauerhaft an der Wahrnehmung seines Aufsichtsratsmandats gehindert ist, vertritt dessen persönliche Vertretung das betreffende Aufsichtsratsmitglied bis zu einer Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds.	
(4) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, von ihm in den Aufsichtsrat entsandte Mitglieder jederzeit abzurufen.	(4) Die Gesellschafter sind berechtigt, die jeweils in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder jederzeit abzurufen.	Vereinheitlichung der Vertragsprache
(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dieser gegenüber dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, durch schriftliche Erklärung niederlegen.	(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann das Amt unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist gegenüber der beziehungsweise dem Aufsichtsratsvorsitzenden, diese beziehungsweise dieser gegenüber der beziehungsweise dem stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Erklärung niederlegen. Das	Vereinheitlichung der Vertragsprache; Ergänzung aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.	
(6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt die Entsendung eines Ersatzmitgliedes durch den berechtigten Gesellschafter stets für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.	(6)	
(7) Der Rat der Stadt Beckum kann den von der Stadt Beckum entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.	(7)	
<b>§ 8</b> <b>Aufsichtsratsvorsitz, Beschlussfassung, Geschäftsordnung</b>	<b>§ 8</b> <b>Aufsichtsratsvorsitz, Beschlussfassung, Geschäftsordnung</b>	
(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte aus den Reihen der von dem Eigenbetrieb der Stadt Beckum entsandten Mitglieder den Vorsitzenden. Der Stellvertreter wird ebenfalls aus seiner Mitte auf Vorschlag der von innogy SE entsandten	(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte aus den Reihen der von der Stadt Beckum entsandten Mitglieder die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden. Die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende wird ebenfalls aus seiner Mitte	Anpassung Gesellschafter (nunmehr Westenergie AG)

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>Mitglieder gewählt. Für die Amtsdauer des Vorsitzenden und des Stellvertreters gilt die Regelung in § 7 Absatz 3 entsprechend. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p>	<p>auf Vorschlag der von <b>Westenergie AG</b> entsandten Mitglieder gewählt. Für die Amtsdauer der beziehungsweise des Vorsitzenden und der beziehungsweise des stellvertretenden Vorsitzenden gilt die Regelung in § 7 Absatz 3 entsprechend. Scheidet die beziehungsweise der Vorsitzende oder die stellvertretende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p>	
<p>(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit sie nicht von der Beratung ausgeschlossen wird.</p>	<p>(2) Der Aufsichtsrat wird von der beziehungsweise dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der <b>Komplementärin</b> oder von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. <b>Die Geschäftsführung der Komplementärin</b> nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit sie nicht von der Beratung ausgeschlossen wird.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragsprache</p>
<p>(3) Die Einberufung des Aufsichtsrates muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen.</p>	<p>(3) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt <b>per Brief oder in Textform (inklusive E-Mail)</b> unter</p>	<p>Vereinfachung der Formanforderungen hinsichtlich Einberufung</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>Beschlüsse des Aufsichtsrates können außerhalb von Versammlungen auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbaren technischen Mittel gefasst werden, wenn nicht drei Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren vor der Beschlussfassung widersprechen. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für den Aufsichtsrat sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift zu fertigen</p>	<p>Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.</p>	
<p>Ferner können Beschlüsse des Aufsichtsrates durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, wenn nicht drei Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren widersprechen. Das Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen, wenn sich die Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt haben.</p>		
<p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 75 %, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder</p>	<p>(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Versammlungen gefasst.</p>	<p>Neuanordnung der Absätze; Regelungsergänzung aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit</p>

<b>Derzeitige Fassung (23.06.2020)</b>	<b>Änderungen (Stand 30.05.2022)</b>	<b>Begründung</b>
<p>vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen oder vertreten sind.</p>		
	<p>Beschlüsse des Aufsichtsrates können außerhalb von Versammlungen auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbaren technischen Mittel sowie einer beliebigen Kombination der genannten Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn nicht mindestens 3 Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren vor der Beschlussfassung widersprechen. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für Versammlungen des Aufsichtsrats sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift (zu</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) zu fertigen.	
	Ferner können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, wenn nicht mindestens 3 Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren widersprechen. Das Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen, wenn sich die Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt haben.	
<p>(5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich durch seinen persönlichen Vertreter vertreten lassen. Ein von einem Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann sich durch ein anderes von diesem Gesellschafter entsandtes Mitglied vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist vorzulegen. Eine anderweitige Vertretung ist ausgeschlossen.</p>	<p>(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 9 Mitglieder, darunter die beziehungsweise der Vorsitzende oder die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen 1 Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen,</p>	<p>Neuanordnung der nachfolgenden Absätze; Konkretisierung aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	<p>dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die beziehungsweise der Vorsitzende oder die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen oder vertreten sind.</p>	
<p>(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>	<p>(6) Ein Mitglied kann sich durch die persönliche Vertretung vertreten lassen. Ein von einer Gesellschafterin beziehungsweise einem Gesellschafter entsandtes Mitglied kann sich durch ein anderes von dieser Gesellschafterin beziehungsweise diesem Gesellschafter entsandtes Mitglied vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist vorzulegen. Überdies können sich abwesende Mitglieder dadurch bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats vertreten lassen, dass sie schriftlich oder per E-Mail Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen oder per E-Mail getätigten Stimmabgaben können durch andere Mitglieder überreicht werden. Sie können auch durch andere Personen abgegeben werden, die nicht dem Aufsichtsrat angehören,</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	wenn diese nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt sind.	
(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden (wenn die Sitzung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet wird, von einem vom Eigenbetrieb der Stadt Beckum entsandten Mitglied) und einem Mitglied des Aufsichtsrates, das von innogy SE entsandt wurde, zu unterschreiben ist.	(7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.	Neuanordnung der nachfolgenden Absätze – inhaltlich identisch mit alten Abs. 6
(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von seinem Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG" abgegeben.	(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der beziehungsweise dem Vorsitzenden und einem Mitglied, das von Westenergie AG entsandt wurde, zu unterschreiben ist.	Anpassung Gesellschafter (nunmehr Westenergie AG); Konkretisierung aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit
	Wenn die Sitzung von der beziehungsweise dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet wird, ist die Niederschrift von dieser beziehungsweise diesem	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	und von einem vom Eigenbetrieb der Stadt Beckum entsandten Mitglied zu unterschreiben.	
(9) Der Aufsichtsrat gibt sich mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung.	(9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der beziehungsweise dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG" abgegeben.	Neuanordnung der Absätze – inhaltlich identisch mit altem Abs. 8
(10)	(10) Die beziehungsweise der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende nimmt im Verhinderungsfalle die Rechte und Pflichten der beziehungsweise des Aufsichtsratsvorsitzenden wahr.	Ergänzung notwendig, um Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrats zu gewährleisten
(11)	(11) Der Aufsichtsrat gibt sich mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung.	Neuanordnung der Absätze – inhaltlich identisch mit altem Abs. 9
<b>§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates</b>	<b>§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates</b>	
(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.	(1)	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
(2) Der Aufsichtsrat ist außerdem zuständig für	(2) Der Aufsichtsrat ist zuständig für	
a) Abgabe einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Deckung eines Jahresverlustes,	a) Festlegung der grundsätzlichen Strategie beim Energieeinkauf sowie die Genehmigung der Risikohandbücher zur Strom- und Gasbeschaffung oder vergleichbarer Instrumente,	Herstellung einer klaren und übersichtlichen Kompetenzverteilung zwischen der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat
b) Abgabe einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung über den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge,	b) Abgabe einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Deckung eines Jahresverlustes,	Neuanordnung der Absätze – inhaltlich identisch mit lit. a
c) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen, der allgemeinen Tarifpreise und der sonstigen Entgelte,	c) Abgabe einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung über den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan und eine 5-jährige Finanzplanung einschließlich etwaiger Änderungen des Wirtschaftsplans,	Neuanordnung der Absätze – inhaltlich identisch mit lit. b; Vereinheitlichung der Vertragssprache

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Konzessionsverträgen,	d) Festlegung der grundsätzlichen Strategie der Produkt- und Preispolitik,	
e) Festlegung der geschäftspolitischen Grundsätze beim Energieeinkauf sowie die Genehmigung der Risikohandbücher zur Strom- und Gasbeschaffung oder vergleichbarer Instrumente,	e) Abgabe einer Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung der Komplementärin für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung der Komplementärin sowie über den Inhalt der Anstellungsverträge zwischen der Komplementärin und deren Geschäftsführung,	
f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,	f) Wahl der Abschlussprüferin beziehungsweise des Abschlussprüfers.	Zuvor lit. n
g) Aufnahme und Gewährung von Darlehen,	g) entfällt	
h) Schenkungen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten,	h) entfällt	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
i) Führung von Rechtsstreitigkeiten, Verzicht auf fällige Ansprüche und Abschluss von Vergleichen,	i) entfällt	
j) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,	j) entfällt	
k) Zustimmung zu Verträgen; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung,	k) entfällt	
l) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab Vergütungsgruppe 10 TV-V (Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe) aufwärts. Über sonstige getroffene Personalmaßnahmen hat die Geschäftsführung den Aufsichtsrat zu unterrichten,	l) entfällt	
m) Beschlussfassung über den Vorschlag an die Gesellschafterversammlung der Komplementärin zur Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer(s) der	m) entfällt	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
Komplementärin sowie über den Inhalt der Anstellungsverträge zwischen der Komplementärin und deren Geschäftsführer,		
n) Wahl des Abschlussprüfers,	n) entfällt	
o) Maßnahmen, die nicht in dem bereits genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, sofern eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten ist,	o) entfällt	
p) Erlass und Änderung von Pensionsordnungen oder Gewährung und Änderung von Einzelpensionszusagen.	p) entfällt	
(3) Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach Absatz 2 lit. f), g), h), i) und k) bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates nur, wenn eine durch Beschluss des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird. Für Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach Absatz 2 lit. f), i) und k) beträgt diese Wertgrenze mindestens EUR 25.000,00. Für	(3) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Einwilligung des Aufsichtsrats:	Ausführlicher Einwilligungskatalog aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit aufgenommen

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach Abs. 2 lit. g) und h) beträgt die Wertgrenze mindestens EUR 500,00.		
a)	a) zum Abschluss, zur Änderung oder Beendigung von Konzessionsverträgen,	
b)	b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Wert überschritten wird,	
c)	c) Schenkungen, inklusive Spenden, sofern ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Wert überschritten wird,	
d)	d) Maßnahmen, die nicht in dem bereits genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, sofern eine Wertgrenze von EUR 50.000,00 überschritten ist.	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
e)	e) Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans, sofern ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Wert überschritten wird,	
f)	f) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten,	
g)	g) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,	
h)	h) Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben, sofern ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Wert überschritten wird,	
i)	i) Führung von Aktivprozessen, Verzicht auf fällige Forderungen und Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Aktivprozessen, deren Streitwert über EUR 250.000,00 liegt; bei Aktivprozessen, Verzichten auf fällige	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	<p>Forderungen und Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als EUR 50.000,00 und bis zu EUR 250.000,00 ist der Aufsichtsrat nachträglich zu unterrichten sowie</p>	
j)	j) ungeachtet des Streitwerts bei Führung von Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Verjährung von Ansprüchen der Gesellschaft droht.	
<p>(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates nach Absatz 2 lit. a), b), c), m), o) und p) bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Dieses Mehrheitserfordernis gilt für Beschlüsse über den Wirtschaftsplan (§ 9 Absatz 2 lit. b) nur insoweit, als der Investitionsplan (d. h. nicht der Finanzplan, der Erfolgsplan und die Stellenübersicht) betroffen ist und es sich nicht um Investitionen zum Zwecke der Versorgung in benachbarten Gemeinden aufgrund eines mit der Gesellschaft geschlossenen Konzessionsvertrages handelt. Das Mehrheitserfordernis gemäß Satz 1 gilt für Beschlüsse über die</p>	<p>(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates nach Absatz 2 und nach Absatz 3 Buchstabe f bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Dieses Mehrheitserfordernis gilt für Beschlüsse über den Wirtschaftsplan (Absatz 2 Buchstabe c) nur insoweit, als der Investitionsplan (das heißt nicht der Finanzplan, der Erfolgsplan und die Stellenübersicht) betroffen ist und es sich nicht um Investitionen zum Zwecke der Versorgung in benachbarten Gemeinden aufgrund eines mit der Gesellschaft geschlossenen Konzessionsvertrages handelt. Das Mehrheitserfordernis gemäß Satz 1 gilt für Beschlüsse</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragsprache; Anpassung der Verweisungen</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, der allgemeinen Tarifpreise und der sonstigen Entgelte (§ 9 Absatz 2 lit. c) lediglich insoweit, als es dabei um die Zuordnung von Kunden in die Gruppierungen nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (KAV) einerseits und § 2 Absatz 3 KAV andererseits geht.</p>	<p>über die Festsetzung der grundsätzlichen Strategie der Produkt- und Preispolitik (Absatz 2 Buchstabe d) lediglich insoweit, als es dabei um die Zuordnung von Kunden in die Gruppierungen nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas ("KAV") vom 9. Januar 1992 einerseits und § 2 Absatz 3 KAV andererseits geht.</p>	
<p>(5) In äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines Aufsichtsratsmitgliedes des anderen Kommanditisten selbständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.</p>	<p>(5) In äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit Einwilligung der beziehungsweise des Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung mit Einwilligung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und eines Aufsichtsratsmitgliedes des anderen Kommanditisten selbständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragsprache; Flexibilisierung – Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Aufsichtsrats in Fällen äußerster Dringlichkeit</p>
<p>(6) Der Aufsichtsrat berät die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegenden Angelegenheiten vor. Er kann Empfehlungen</p>	<p>(6) Der Aufsichtsrat berät die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegenden</p>	<p>War in Folge der geänderten Kompetenzverteilung anzupassen.</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
aussprechen und unterbreitet der Gesellschafterversammlung der Komplementärin Vorschläge zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.	Angelegenheiten vor. <b>Er kann Empfehlungen aussprechen.</b>	
(7) Gegenüber dem/den Geschäftsführer(n) vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.	(7)	
(8) Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende nimmt im Verhinderungsfalle die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden wahr.	(8)	
(9) Die Informationsverpflichtungen des Geschäftsführers werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.	(9)	
<b>§ 10</b> <b>Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht</b>	<b>§ 10</b> <b>Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht</b>	
(1) Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen	(1) Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen	Vereinheitlichung der Vertragsprache

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der den Investitions-, den Finanz-, den Bilanz- und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht umfasst. Ferner stellt die Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung auf. Der Wirtschaftsplan einschließlich fünfjähriger Finanzplanung ist im Entwurf und in der beschlossenen Fassung den Gesellschaftern und der Stadt Beckum zur Kenntnis gegeben.</p>	<p>Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der den Investitions-, den Finanz-, den Bilanz- und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht umfasst. Ferner stellt die Geschäftsführung eine <b>5-jährige</b> Finanzplanung auf. Der Wirtschaftsplan einschließlich der <b>5-jährigen</b> Finanzplanung ist im Entwurf und in der beschlossenen Fassung den Gesellschaftern und der Stadt Beckum zur Kenntnis zu geben.</p>	
<p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss ist dementsprechend prüfen zu lassen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</p>	<p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von <b>3</b> Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss ist dementsprechend prüfen zu lassen. Nach Prüfung durch die Abschlussprüferin beziehungsweise den Abschlussprüfer ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. <b>Die Gesellschafter werden</b></p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragsprache; Vereinfachung Verfahren zur Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	<p>sich, soweit rechtlich zulässig, bemühen, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß § 108 Absatz 1 Satz 2 GO NRW eine Ausnahme von dem Erfordernis zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne von § 289b Handelsgesetzbuch ("<b>HGB</b>") zu erhalten.</p>	
<p>(3) Die den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeordnung NRW individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>	<p>(3) Die den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und sonstigen Leistungen sind nach Maßgabe der Vorschriften der <b>GO NRW</b> individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertrags-sprache</p>
<p>(4) In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.</p>	<p>(4)</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>(5) §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz sind bei der Prüfung zu beachten. Die Gesellschaft hat der für den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum zuständigen örtlichen Rechnungsprüfung zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.</p>	<p>(5) §§ 53 und 54 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ("HGrG") sind bei der Prüfung zu beachten. Die Gesellschaft hat der für den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum zuständigen örtlichen Rechnungsprüfung zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertrags-sprache</p>
<p>(6) Der Stadt Beckum wird das Recht eingeräumt, von der Energieversorgung Beckum GmbH &amp; Co. KG Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfordert.</p>	<p>(6) Der Stadt Beckum wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfordert.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertrags-sprache</p>
<p>(7) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden</p>	<p>(7)</p>	

<b>Derzeitige Fassung (23.06.2020)</b>	<b>Änderungen (Stand 30.05.2022)</b>	<b>Begründung</b>
<p>gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Gewinn und Verlust</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Gewinn und Verlust</b></p>	
<p>(1) Der Komplementärin sind diejenigen Aufwendungen zu erstatten, die mit der Geschäftsführung für die Gesellschaft direkt oder indirekt zusammenhängen oder durch ihre Rechtsform bedingt sind, und zwar auch dann, wenn kein Gewinn erzielt wird. Zu diesen Aufwendungen gehört auch eine Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 10 % des Stammkapitals pro Jahr (Haftungsprämie).</p>	<p>(1)</p>	
<p>(2) Die Komplementärin nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht teil.</p>	<p>(2)</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>(3) Die Kommanditisten nehmen an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft im Verhältnis ihrer nominalen Kapitalanteile zueinander teil. Verlustanteile sind den Verlustvortragskonten der Kommanditisten zu belasten. Spätere Gewinnanteile werden zunächst zum Ausgleich dieser Verlustvortragskonten verwandt.</p>	<p>(3)</p>	
<p>Im Übrigen werden die Gewinnanteile dem Darlehenskonto der Kommanditisten gutgeschrieben.</p>		
<p>(4) Durch die Verlustbeteiligung wird eine Nachschusspflicht der Kommanditisten nicht – auch nicht im Liquidationsfall und auch nicht im Verhältnis der Gesellschafter untereinander – begründet. Die Verrechnung eines etwaigen negativen Saldos auf dem Verlustvortragskonto bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens eines ausscheidenden Kommanditisten bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>(4)</p>	
<p>(5) Aufwendungen und Erträge, Entnahmen und Einlagen, Steuerersparnisse und Steuerbelastungen der</p>	<p>(5) Fällt weg</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>KG aus steuerlichen Ergänzungs- und Sonderbilanzen eines Gesellschafters gehen ausschließlich zugunsten und zulasten des betreffenden Gesellschafters.</p>		
	<p><b>§ 11a</b> <b>Ausgleich von Steuern</b></p>	
	<p>(1) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 2, 2. Halbsatz Einkommensteuergesetz ("<b>EstG</b>") (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils oder eines Teiles davon, in einem Wirtschaftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung im Wege der Vorabzurechnung zu Lasten</p>	<p>§ 11a ergänzt, um Regelungslücke zu schließen</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	<p>beziehungsweise zu Gunsten derjenigen Gesellschafterin beziehungsweise desjenigen Gesellschafters, in deren beziehungsweise dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben (zum Beispiel Grunderwerbsteuer) aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, hat die übertragende Gesellschafterin beziehungsweise der übertragende Gesellschafter zu übernehmen, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde, die die Gesellschaft entsprechend entlastet. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat im Fall einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von der Gesellschafterin beziehungsweise dem Gesellschafter, die beziehungsweise der diese Belastungen verursacht, eine Einzahlung als Ertragszuschuss (steuerlich Einlage) in die Gesellschaft in Höhe der zusätzlichen Belastung zu verlangen. Diese Verpflichtung</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	<p>besteht nur, wenn und soweit die Belastung ohne den Ertragszuschuss nicht in voller Höhe bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung im Wege der Vorabzurechnung nach vorstehendem Satz 1 berücksichtigt werden kann, insbesondere weil kein ausreichend hoher Gewinn vorhanden ist, oder wenn die Einzahlung des Betrags aus anderen wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus, insbesondere zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft, erforderlich ist. Der angeforderte Betrag ist 2 Wochen nach Aufforderung zur Zahlung fällig. In Höhe der dem erhaltenen Ertragszuschuss gegenüberstehenden Belastung erfolgt keine Anpassung der Gewinnverteilung gemäß Satz 1.</p>	
	<p>Beim Ausscheiden einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters ist die ausgeschiedene Gesellschafterin beziehungsweise der ausscheidende Gesellschafter auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	<p>(2) Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters auch der Untergang eines Zinsvortrages gemäß § 4h Absatz 5 EStG. Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages im Falle des Unterganges eines Zinsvortrages ist der für den betreffenden Erhebungszeitraum geltende Gewerbesteuerhebesatz anzuwenden.</p>	
	<p>(3) Die abweichende Gewinnverteilung gemäß Absatz 1 und 2 ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Gesellschafter zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter bis zum 1. März des auf ein Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verfügung über Kommanditanteile</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verfügung über Kommanditanteile</b></p>	
<p>(1) Jede Verfügung über Kommanditanteile oder Teile von Kommanditanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung und Bestellung eines Nießbrauches, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.</p>	<p>(1) Jede Verfügung über Kommanditanteile oder Teile von Kommanditanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung und Bestellung eines Nießbrauches, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der <b>Einwilligung</b> aller Gesellschafter.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertrags-sprache</p>
<p>(2) Die Verfügung über einen Kommanditanteil oder Teile von Kommanditanteilen ist außerdem nur wirksam, wenn der übertragende Gesellschafter gleichzeitig einen entsprechenden Anteil am Stammkapital der Komplementärin auf den Erwerber überträgt. Der gleichzeitigen Übertragung des</p>	<p>(2)</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>Geschäftsanteils bedarf es insoweit nicht, als die Übertragung des Gesellschaftsanteils zur Herstellung der verhältnismäßig gleichen Beteiligung des Erwerbers und/oder des Veräußerers an der Komplementärin und der Gesellschaft geschieht.</p>		
<p>(3) Die Zustimmung zur Verfügung über Kommanditanteile ist zu erteilen, wenn an dem betreffenden Rechtsgeschäft nur Gesellschafter oder ein Gesellschafter und ein mit diesem im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen beteiligt sind. Kommanditanteile dürfen nur an im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (die entsprechend auch auf die Stadt angewendet werden) verbundene Unternehmen abgegeben werden, wenn es sich um ein in der Energie- oder Wasserverteilung tätiges Unternehmen handelt oder um ein Unternehmen, das Beteiligungen an Energie- und Wasserversorgungen hält und verwaltet, oder um eine Eigengesellschaft der Stadt.</p>	<p>(3) Die <b>Einwilligung</b> zur Verfügung über Kommanditanteile ist zu erteilen, wenn an dem betreffenden Rechtsgeschäft nur Gesellschafter oder eine Gesellschafterin beziehungsweise ein Gesellschafter und ein mit diesen, dieser beziehungsweise diesem im Sinne der §§ 15 ff. <b>AktG</b> verbundenes Unternehmen beteiligt sind. Kommanditanteile dürfen nur an im Sinne der §§ 15 ff. <b>AktG</b> (die entsprechend auch auf die Stadt angewendet werden) verbundene Unternehmen abgegeben werden, wenn es sich um ein in der Energie- oder Wasserverteilung tätiges Unternehmen handelt oder um ein Unternehmen, das Beteiligungen an Energie- und Wasserversorgungen hält und verwaltet, oder um eine Eigengesellschaft der Stadt Beckum.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragsprache</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<b>§ 13</b> <b>Ausscheiden eines Gesellschafters</b>	<b>§ 13</b> <b>Ausscheiden eines Gesellschafters</b>	
(1) Gesellschafter scheidet in folgenden Fällen aus der Gesellschaft aus:	(1)	
a) durch Kündigung,	a)	
b) durch Ausschluss,	b)	
c) mit Ablauf des Tages, an dem über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,	c)	
d) wenn die Beteiligung des Gesellschafters oder sein Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben (Abfindung) aufgrund eines zur Befriedigung berechtigten Titels gepfändet und die Pfändung nicht binnen zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder falls der	d) wenn die Beteiligung der Gesellschafterin beziehungsweise des Gesellschafters oder ihr beziehungsweise sein Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben (Abfindung) aufgrund eines zur Befriedigung berechtigenden Titels gepfändet und die Pfändung nicht	Vereinheitlichung der Vertragsprache

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>Gläubiger eines Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis gemäß § 135 HBG wirksam gekündigt hat; der Gesellschafter scheidet jeweils mit Ablauf des Tages aus, an dem die Voraussetzungen des Ausscheidens vollständig eingetreten sind.</p>	<p>binnen 2 Monaten wieder aufgehoben wird oder falls die Gläubigerin beziehungsweise der Gläubiger einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis gemäß § 135 HGB wirksam gekündigt hat; die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter scheidet jeweils mit Ablauf des Tages aus, an dem die Voraussetzungen des Ausscheidens vollständig eingetreten sind.</p>	
<p>(2) Die übrigen Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss den Ausschluss eines Gesellschafters, der nicht Mehrheitsgesellschafter ist, beschließen, falls bei ihm Umstände vorliegen, die seine Ausschließung gemäß §§ 133, 140 HGB rechtfertigen. Wird der Ausschluss eines Gesellschafters beschlossen, so scheidet der Gesellschafter mit Ablauf des Tages, an dem die Ausschließung beschlossen wird, aus der Gesellschaft aus. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein</p>	<p>(2)</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.		
<p>(3) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Jahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2032 und danach wieder zum Ablauf von weiteren 20 Jahren durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn der Gesellschaft zum gleichen Stichtag die Kündigung der Komplementärin erklärt.</p>	<p>(3) Jede Gesellschafterin beziehungsweise jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von <b>2</b> Jahren zum Ende eines Jahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2032 und danach wieder zum Ablauf von weiteren 20 Jahren durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter zum gleichen Stichtag die Kündigung der Komplementärin erklärt.</p>	Vereinheitlichung der Vertragsprache
<p>(4) Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grunde – aus der Gesellschaft aus, so wird die Kommanditgesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Scheidet die Komplementärin aus, so wird die Kommanditgesellschaft aufgelöst, falls bis zum Zeitpunkt des</p>	<p>(4)</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
Ausscheidens kein anderer persönlich haftender Gesellschafter in der Kommanditgesellschaft eingetreten ist.		
(5) Ausscheidende Gesellschafter erhalten eine Abfindung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.	(5)	
<b>§ 14</b> <b>Vergütung der Geschäftsanteile</b>	<b>§ 14</b> <b>Vergütung der Geschäftsanteile</b>	
(1) Scheidet ein Gesellschafter aus, einschließlich im Fall der Einziehung, ist das Abfindungsguthaben aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz festzustellen, in der alle Vermögensgegenstände und Schulden mit ihren tatsächlichen Werten einzusetzen sind.	(1)	
(2) Für Zwecke der Auseinandersetzungsbilanz – und zwar auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft – ist das Sachanlagevermögen der Gesellschaft mit	(2)	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>dem Sachzeitwert anzusetzen. Als Sachzeitwert gilt der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung seines Alters und seines Zustandes ermittelte Restwert eines Wirtschaftsgutes. Im Übrigen sind alle Vermögensgegenstände zum Tagesneuwert zu bewerten.</p>		
<p>a) Strom</p>	<p>a) Strom</p>	<p>Korrektur erforderlich, da nunmehr Westenergie Gesellschafter und AGBG mittlerweile ins BGB überführt wurde</p>
<p>Für den Fall, dass die kartellrechtliche Zulässigkeit der Kaufpreisvereinbarung auf der Basis des Sachzeitwertes in den Endschaftsklauseln des Strom-Konzessionsvertrages durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über den Strom-Konzessionsvertrag zwischen der Energieversorgung Beckum GmbH &amp; Co. KG und der Stadt Beckum oder durch eine höchstrichterliche Grundsatzentscheidung über vergleichbare</p>	<p>Für den Fall, dass die kartellrechtliche Zulässigkeit der Kaufpreisvereinbarung auf der Basis des Sachzeitwertes in den Endschaftsklauseln des Strom-Konzessionsvertrages durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über den Strom-Konzessionsvertrag zwischen der Energieversorgung Beckum GmbH &amp; Co. KG und der Stadt Beckum oder durch eine höchstrichterliche Grundsatzentscheidung über vergleichbare</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>Konzessionsverträge verneint wird, erklärt sich die innogy SE schon heute bereit, dem Eigenbetrieb der Stadt Beckum unverzüglich eine neue, den gerichtlich aufgestellten kartellrechtlichen Anforderungen Rechnung tragende Vergütungsregelung anzubieten. Dies gilt entsprechend, wenn eine bestandskräftige kartellbehördliche Verfügung die übliche Kaufpreisvereinbarung in einem mit der innogy SE abgeschlossenen Konzessionsvertrag für unwirksam erklärt.</p>	<p>Konzessionsverträge verneint wird, erklärt sich die <b>Westenergie AG</b> schon heute bereit, dem Eigenbetrieb der Stadt Beckum unverzüglich eine neue, den gerichtlich aufgestellten kartellrechtlichen Anforderungen Rechnung tragende Vergütungsregelung anzubieten. Dies gilt entsprechend, wenn eine bestandskräftige kartellbehördliche Verfügung die übliche Kaufpreisvereinbarung in einem mit der <b>Westenergie AG</b> abgeschlossenen Konzessionsvertrag für unwirksam erklärt.</p>	
<p>Sofern die Kaufpreisvereinbarung in dem Strom-Konzessionsvertrag wegen Unvereinbarkeit mit dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (vornehmlich § 9 AGBG) unwirksam ist, gilt vorstehender Absatz entsprechend.</p>	<p>Sofern die Kaufpreisvereinbarung in dem Strom-Konzessionsvertrag wegen Unvereinbarkeit gemäß den <b>§§ 305 ff. BGB unwirksam ist</b>, gilt vorstehender Absatz entsprechend.</p>	
<p>b) Buchstabe "a" gilt entsprechend für die Kaufpreisvereinbarung auf der Basis des</p>	<p>b)</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
Sachzeitwertes in den Endschaftsklauseln des Gas-Konzessionsvertrages.		
(3) Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit zwei Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Es ist sechs Monate nach dem Tage des Ausscheidens fällig.	(3) Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit <b>2</b> Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Es ist <b>6</b> Monate nach dem Tage des Ausscheidens fällig.	Vereinheitlichung der Vertrags-sprache
(4) Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden.	(4)	
(5) Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen eines Gesellschafters ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Dieser entscheidet als Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB mit für beide Parteien verbindlicher und abschließender Wirkung. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Tätigkeit in entsprechender Anwendung der §§ 90 ff ZPO. Kann man sich über dessen Person nicht einigen, bestimmt diesen der	(5) <b>Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters auf deren beziehungsweise dessen Kosten eine Sachverständige beziehungsweise ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Kann man sich über diese Person nicht einigen, bestimmt diese die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer.</b>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer.		
<b>§ 15</b> <b>Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern</b>	<b>§ 15</b> <b>Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern</b>	
<p>(1) Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Unternehmen, die mit den Gesellschaftern im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind oder ihnen nahestehen oder in denen über ihre Leitung ein Gesellschafter die Aufsicht ausübt, werden wie zwischen fremden Dritten zu Wettbewerbskonditionen dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden.</p>	<p>(1)</p>	
<p>(2) Verstoßen Geschäfte gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten</p>	<p>(2)</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Teilunwirksamkeit</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Teilunwirksamkeit</b></p>	
<p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Partner sind in diesem Falle verpflichtet, dahingehend zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird.</p>		

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß im Fall einer planwidrigen Lücke.		
<b>§ 17</b> <b>Gerichtsstand</b>	<b>§ 17</b> <b>Gerichtsstand</b>	
Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis der Sitz der Gesellschaft.		
	<b>§ 18</b> <b>Gender-Klausel</b>	
	Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter (divers/weiblich/männlich) erfassende Darstellung geschlechtsspezifischer, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftsvertrages gleichermaßen angesprochen.	Genderkonformität

Zur Übersichtlichkeit werden in der Synopse Änderungen, die nur aufgrund einer geschlechterneutralen Sprachanpassung erfolgten, nicht dargestellt.